

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 473/09 B**

L 2 R 357/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 8 R 370/06 (SG Oldenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,  
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und  
die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. September 2009 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 22.9.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den Anspruch der Klägerin auf Neuberechnung ihrer seit März 2005 gewährten Rente wegen voller Erwerbsminderung mit dem ungeminderten Zugangsfaktor 1,0 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 1.12.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage:  
"Darf in Anwendung des § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI eine Absenkung des Zugangsfaktors wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vorgenommen werden?"
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin eine Rechtsfrage formuliert hat, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wäre, denn sie zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der



höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 8 Die Klägerin trägt vor: Derzeit sei ein Verfahren wegen der Verfassungsmäßigkeit der Absenkung des Zugangsfaktors wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 1 BvR 3588/08, anhängig. Die Absenkung des Zugangsfaktors gemäß § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) verletze ihre eigentumsrechtlich geschützte Rentenanwartschaft (*Art 14 des Grundgesetzes* <GG>). Es liege eine nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung (*Art 3 GG*) zwischen der Personengruppe der Altersrentner und der Erwerbsminderungsrentner - dh behinderter Menschen - vor, da letztere über den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderungsrente nicht frei entscheiden könnten, sondern dieser Zeitpunkt durch den Eintritt der Behinderung bestimmt sei. Der 5. Senat des BSG verkenne nach Auffassung der Klägerin die Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 11.11.2008, 1 BvL 3/05 ua (*BGBI I 2792; DVBl 2009, 117; SGB 2010, 30*). Diese träfen auf die Klägerin als Erwerbsminderungsrentnerin nicht zu.
- 9 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage im Revisionsverfahren nicht hinreichend dargelegt, da sie selbst vorträgt, dass das BSG in den Urteilen vom 14.8.2008, B 5 R 32/07 R, B 5 R 88/07 R, B 5 R 140/07 R und vom 25.11.2008, B 5 R 112/08 R entschieden habe, "dass § 77 Abs 2 SGB VI die Heranziehung eines reduzierten Zugangsfaktors auch bei einem Bezug von Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres anordne".
- 10 Soweit die Klägerin der Auffassung ist, dass das BVerfG noch nicht über diese Rechtsfrage entschieden habe, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf den Bedarf nach Klärung durch das BVerfG an, sondern entscheidend ist die Frage der Klärungsbedürftigkeit innerhalb des Revisionsverfahrens (*vgl BSG vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B - Juris; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 11 Im Kern widerspricht die Klägerin lediglich der nach ihrer Auffassung unzutreffenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Anstelle dessen hätte sie aber auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG darlegen müssen, dass diese bisherige Rechtsprechung erheblicher Kritik ausgesetzt sei oder dass unabhängig davon neue erhebliche Gesichtspunkte vorliegen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; Senatsbeschlüsse vom 13.5.2009, B 13 R 127/09 B; vom 13.9.2007, B 13/4 R 551/06 B, zitiert nach Juris*). Daran fehlt es hier.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)